

24.06.2014

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und
der Fraktion der FDP**

12. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

A Problem

Die Mitarbeiterpauschale wird den Mitgliedern des Landtags in Monatsbeträgen gewährt. Nicht ausgeschöpfte Kontingente eines Monats, z. B. nach organisatorisch bedingten Vakanzen, können nicht zu einem späteren Zeitpunkt eingesetzt werden, etwa um dadurch entstandene Arbeitsrückstände abzubauen oder Übergänge für die Einarbeitung zu gewährleisten. Auch fehlt es an einer Möglichkeit, auf kurzzeitige hohe Arbeitsbelastungen flexibel reagieren zu können.

Bisher ist die Inanspruchnahme der sog. Mitarbeiterpauschale gemäß § 6 Abs. 3 für die Beschäftigung von Verwandten ersten und zweiten Grades als Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin von Abgeordneten untersagt. Die Anzahl der von der Untersagung erfassten Fallgestaltungen soll ausgeweitet werden.

Werden für die Beschäftigung von Abgeordnetenmitarbeitern gesetzliche Fördermittel in Anspruch genommen, ist die Abrechnung nach den einschlägigen Richtlinien unter Beteiligung der Landtagsverwaltung vorzunehmen.

B Lösung

Künftig ist die Möglichkeit eröffnet, in einzelnen Monaten innerhalb eines Haushaltsjahres nicht vollständig ausgeschöpfte Mittel aus der Mitarbeiterpauschale in demselben Haushaltsjahr und in Ausnahmefällen im Rahmen der Richtlinien auch darüber hinaus zu verausgaben.

Datum des Originals: 24.06.2014/Ausgegeben: 27.06.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Künftig ist über die Inanspruchnahme der sog. Mitarbeiterpauschale für die Beschäftigung von Verwandten ersten und zweiten Grades hinaus zusätzlich die Inanspruchnahme bei Verwandten dritten Grades als Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin von Abgeordneten untersagt.

Es wird gesetzlich festgelegt, dass die Inanspruchnahme von gesetzlichen Fördermitteln für die Beschäftigung von Abgeordnetenmitarbeitern unter Beteiligung der Landtagsverwaltung abzurechnen ist.

C Kosten

Es können Mehrkosten anfallen. Sie sind nur in Abhängigkeit von den Ausführungsbestimmungen bezifferbar.

Gegenüberstellung

**Gesetzentwurf der der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU, der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion
der FDP**

Artikel I Zwölftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (GV. NRW. S. 410), wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit steht jedem Mitglied des Landtags ein Höchstbetrag von monatlich 4 146 Euro, bezogen auf zwölf Monate, zuzüglich der gesetzlichen Arbeitgeberanteile und -zuschüsse zur Sozialversicherung zur Verfügung, der vom Landtag verwaltet wird. Der

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW)

§ 6 Amtsausstattung

(1) Die Mitglieder des Landtags erhalten eine Amtsausstattung, die Sachleistungen umfasst.

(2) Zur Amtsausstattung gehören die Bereitstellung eines eingerichteten Büros am Sitz des Landtags und die Bereitstellung und Nutzung der durch den Landtag zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die kostenlose Nutzung der sonstigen Einrichtungen des Landtags in Ausübung des Mandats. Als Sachleistung werden auch Übernachtungsmöglichkeiten am Sitz des Landtags in begrenztem Umfang unter Zahlung eines im Haushaltsplan festgelegten Eigenanteils zur Verfügung gestellt. Das Nähere, insbesondere Zeitpunkt und Umfang, regeln das Haushaltsgesetz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

(3) Für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit steht jedem Mitglied des Landtags ein Höchstbetrag von monatlich 3 731 Euro ab 1. März 2009 und 3 776 Euro ab 1. März 2010, bezogen auf zwölf Monate, zuzüglich der gesetzlichen Arbeitgeberanteile und -zuschüsse zur Sozialversicherung zur Verfü-

Höchstbetrag soll gleichmäßig auf ein Haushaltsjahr verteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen können nicht ausgeschöpfte Mittel noch im darauf folgenden Jahr verwendet werden, sofern hierfür im abgelaufenen Jahr Zahlungsverpflichtungen entstanden sind.

Nicht übernommen werden Aufwendungen, die anlässlich der Beschäftigung von Ehegatten, Ehegatten anderer Mitglieder des Landtags, eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen, von Verschwägerten und von Verwandten ersten bis dritten Grades entstehen. Einzelheiten über den Umfang und die Voraussetzungen für den Ersatz von Aufwendungen, über nicht abdingbare Mindestvorschriften für den Arbeitsvertrag und sonstige Fragen regeln das Haushaltsgesetz und die vom Ältestenrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Werden gesetzliche Fördermittel, wie z.B. nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Schwerbehindertengesetz etc., in Anspruch genommen, so ist die Fördermaßnahme unter Beteiligung der Landtagsverwaltung abzurechnen. Die Fördermittel sind an die Landtagsverwaltung abzutreten. Erhaltene Mittel sind abzuführen.“

gung, der vom Landtag verwaltet wird. Nicht übernommen werden Aufwendungen, die anlässlich der Beschäftigung von Ehegatten, Ehegatten anderer Mitglieder des Landtags, eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen, von Verschwägerten und von Verwandten ersten und zweiten Grades entstehen. Das Präsidium des Landtags erlässt die zur Abwicklung der Erstattung notwendigen Richtlinien einschließlich eines für die Arbeitsverhältnisse verbindlichen Musterarbeitsvertrages. Die Richtlinien können die Erstattung von Arbeitgeberanteilen zu vermögenswirksamen Leistungen, die Erstattung von Pauschalsteuern, Abschlagsregelungen für künftige Änderungen sowie Regelungen zu Ausbildungsplätzen vorsehen.

(4) Der Landtag beschließt zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode die Anpassung der Mitarbeiterpauschale nach § 6 Absatz 3 in Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. § 19 findet Anwendung. Die Berechnung und der Anpassungsbetrag werden jeweils in einer Landtagsdrucksache veröffentlicht und dem Landtag zur Befassung zugeleitet.

(5) Die Mitglieder des Landtags haben das Recht, die Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG und der übrigen Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb des Gebietes des Landes Nordrhein-Westfalen und die Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG nach Berlin frei zu benutzen.

Artikel II
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel I

Grundsätzlich soll die Mitarbeiterpauschale in gleichen monatlichen Raten auf das Kalenderjahr verteilt ausgezahlt werden. In Ausnahmefällen ist jedoch künftig auch eine vorübergehende verstärkte Inanspruchnahme zulässig, soweit das jährliche Kontingent nicht vollständig ausgeschöpft ist. Eine Übertragung auf das Folgejahr setzt voraus, dass die Zahlungsverpflichtung bereits im laufenden Haushaltsjahr entstanden ist. Näheres regeln die Richtlinien.

Die Regelung zur Beschäftigung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für Verwandte und Schwägerte soll auf den dritten Grad ausgedehnt werden.

Die Richtlinien sahen bisher schon vor, dass Zuschüsse von anderer Seite zur Beschäftigung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unter Beteiligung des Landtags abzurechnen sind. Wegen der grundlegenden Bedeutung dieser Regelung soll eine entsprechende verpflichtende Regelung in das Abgeordnetengesetz selbst aufgenommen werden.

Die Höhe der Mitarbeiterpauschale nach § 6 Absatz 3 wird aktualisiert.

Artikel II

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Norbert Römer
Marc Herter

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper

Reiner Priggen
Sigrid Beer

Christian Lindner
Christof Rasche

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion